

ist, zeigt sich besonders prägnant im Prozeß der Rechtssetzung und Rechtsverwirklichung. Der sozialistische Staat sowie vom Staat beauftragte gesellschaftliche Organisationen sind Subjekt der Rechtssetzung. Ohne seine Tätigkeit wäre es nicht möglich, dem Willen der Arbeiterklasse rechtliche Qualität zu verleihen. „Wie beim einzelnen Menschen alle Triebkräfte seiner Handlungen durch seinen Kopf hindurchgehen, sich in Beweggründe seines Willens verwandeln müssen, um ihn zum Handeln zu bringen, so müssen auch alle Bedürfnisse der ... Gesellschaft — gleichviel, welche Klasse gerade herrscht — durch den Staatswillen hindurchgehen, um allgemeine Geltung in Form von Gesetzen zu erhalten.“²⁷

Ebenfalls undenkbar wäre es aber auch, daß ohne den Staat der im sozialistischen Recht ausgedrückte Wille der Arbeiterklasse für das Handeln aller Bürger bestimmend werden könnte. Um das Recht zu verwirklichen, muß der sozialistische Staat tätig werden. Er wendet das sozialistische Recht an, organisiert aber auch die Anwendung und Einhaltung des sozialistischen Rechts durch die Bürger, Kollektive und Staatsfunktionäre. Er bedient sich dazu ideologischer, ökonomischer und organisatorischer Mittel sowie des staatlichen Zwangs.

Die Anwendung von staatlichem Zwang — einem notwendigen Merkmal des sozialistischen Rechts — ist jedoch nur *ein* Mittel, über das der Staat zur Realisierung des Rechts verfügt. Da die Normen des sozialistischen Rechts den auf gemeinsamen Grundinteressen basierenden Willen der Arbeiterklasse und aller anderen Werktätigen ausdrücken, ist es für das sozialistische Recht typisch, daß es von den Mitgliedern der sozialistischen Gesellschaft zunehmend freiwillig verwirklicht wird.

Die Anwendung des staatlichen Zwangs bei der Verwirklichung des sozialistischen Rechts unterscheidet sich grundsätzlich von dessen Anwendung in der bürgerlichen Rechtsordnung. Der bürgerliche Rechtszwang ist wie die politische Macht der Bourgeoisie Ausdruck der spontanen Machtentfaltung des Kapitals, der Unterwerfung der Gesellschaft und ihrer Mitglieder unter das Kapital dienend. Der Zwangscharakter des bürgerlichen Rechts wurzelt tief in den Existenzbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft.

Unter den Bedingungen der kapitalistischen Produktionsweise sind die Produzenten des materiellen Lebens der Gesellschaft von den Produkten ihrer Arbeit sowie den Produktionsbedingungen getrennt.²⁸ Diese Trennung resultiert aus dem bürgerlichen Privateigentum, dem Kapital. Damit gibt die kapitalistische Produktionsweise dem Arbeitsprodukt wie auch den Arbeitsbedingungen gegenüber dem Produzenten eine verselbständigte und entfremdete Gestalt. In diesem Sinne spricht Marx im „Kapital“ auch von der bürgerlichen Gesellschaft als einer Gesellschaft, worin der Produktionsprozeß die Menschen, der Mensch nicht den Produktionsprozeß meistert.²⁹

Dieses antagonistische Verhältnis zwischen Mensch und Gesellschaft zu überwinden ist somit praktisch eine Frage der Beherrschung des materiellen Produktions- und Reproduktionsprozesses durch den Menschen, d. h. der bewußten Gestaltung seines gesellschaftlichen Daseins. Das ist identisch mit der Freisetzung

27 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 21, Berlin 1962, S. 300.

28 Vgl. K. Marx, Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1974, S. 356.

29 Vgl. K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 23, a. a. O., S. 95.